



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.09.2016

Nr. 10/2016

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016	112
Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG	112
Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg	112

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre	113
Bekanntmachung ( <i>Stadt Stadthagen</i> )	113
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung	113
Satzung der Stadt Stadthagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthagen – Südlich des Tulpenweges" (Sanierungssatzung „Südlich des Tulpenweges“)	114
Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Eilsen	114
Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983 ( <i>Samtgemeinde Lindhorst</i> )	121
Satzung zur 18. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974	121
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst vom 03.06.2013	121
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst	122
Redaktionelle Korrektur der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf	122
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2016	122
Gemeinde Haste; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)	123
9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	123
7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	123
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	124

Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt zum 01.01.2011	124
Redaktionelle Korrektur der Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen	125

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

---

**Anlagen:**

- 1 zu: Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre
- 2 zu: Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung
- 3 zu: Satzung der Stadt Stadthagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthagen – Südlich des Tulpenweges" (Sanierungssatzung „Südlich des Tulpenweges“)
- 4 zu: Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Eilsen
- 5 zu: Gemeinde Haste; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)
- 6 zu: Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt zum 01.01.2011

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: [amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de](mailto:amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. Nr. 9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### **§ 1**

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nicht verändert.

Die Wirtschaftspläne werden nicht geändert.

#### **§ 2**

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

#### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 16.200.000 € erhöht und damit auf 16.200.000 € festgesetzt.

#### **§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

#### **§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden nicht geändert.

#### **§ 6**

Die Regelung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von 117 NKomVG wird nicht geändert.

Stadthagen, 27.06.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach § 119 Abs. 4 NKomVG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 11.08.2016 unter dem Aktenzeichen 32.18.10302-257000 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 402, öffentlich aus.

Stadthagen, den 22.08.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## **Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG**

Die Gemeinde Niedernwöhren hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Ausbau eines Grabens im Rahmen der Sanierung von Entwässerungsanlagen auf dem Flurstück 95/4, Flur 13, Gemarkung Niedernwöhren beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 06.09.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

## **Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt sowie der Betriebsleitung uneingeschränkte Entlastung erteilt. Weiterhin wurde beschlossen, den Jahresverlust 2015 in Höhe von € 6.761.045,07 in den Verlustvortrag einzustellen und gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auszugleichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC PricewaterhouseCoopers hat als Ergebnis der beim Eigenbetrieb Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg für das Wirtschaftsjahr 2015 durchgeführten Pflichtprüfung folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

### **2015 – PWC PricewaterhouseCoopers am 13. Mai 2016**

*„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechend nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Liquidität ist unter Berücksichtigung der vertraglich zugesicherten Verlustübernahme durch den Landkreis nicht zu beanstanden. Die Ertragslage und die Rentabilität waren aufgrund der strukturellen Bedingungen defizitär. Der Eigenbetrieb wird demnach nicht wirtschaftlich geführt.“*

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine ergänzenden Feststellungen für erforderlich gehalten.

Nach § 34 Eigenbetriebsverordnung liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für 7 Werktage (außer samstags) nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, an der Pforte Virchowstr. 5, 31737 Rinteln, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadthagen, den 12.09.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

## **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

### **Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.09.2016 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachstehenden zeichnerischen Darstellung.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)**

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3**

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 06.09.2016

Theiß  
Der Bürgermeister

Hiermit wird die Veränderungssperre bekannt gemacht. Die Satzung kann von jedermann bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2. OG, Zimmer 219, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Die Entschädigung der durch eine Veränderungssperre möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richtet sich nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 sowie § 44 BauGB.

Stadthagen, den 06.09.2016

Theiß  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 05.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Jahresabschluss 2014 wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Rechnungsjahr 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2014 liegen vom 04.10. bis 12.10.2016 während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, Zimmer 121, Stadthagen, öffentlich aus.

Stadthagen, 07.09.2016

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

### **Bekanntmachung der Stadt Stadthagen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.09.2016 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsbereich (**s. anliegenden Plan**) entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“. Die Planbereichsgrenze verläuft:

- a) Im Süden:
  - an der Südseite der Vornhäger Straße (zwischen der Straße „Ostring“ und dem Hausgrundstück „Vornhäger Str. 66 B“/Feuerwehrtechnische Zentrale).
- b) Im Osten:
  - an der Ostseite der Grundstücke „Am Helweg 1 bis 19“,
  - an der Südseite der „Dülwaldstraße“ vom Grundstück „Am Helweg 19“ bis zur „Bornau“,
  - an der Westseite der „Bornau“ von der „Dülwaldstraße“ bis Ende der öffentlichen Grünanlage,
  - an der Südostseite der Grünanlage von der „Bornau“ bis zur „Lüdersfelder Straße“ sowie
  - von der „Lüdersfelder Straße“ (Ende der Grünanlage) bis zur Straße „Am Schäferhof“.
- c) Im Norden:
  - an der Nordseite der „Lüdersfelder Straße“ von der Einmündung „Am Schäferhof“ bis 12 m vor der Ostseite des Hausgrundstücks „Lüdersfelder Str. 13“.
- d) Im Westen:
  - an der Westseite der Straße „Am Helweg“ zwischen den Einmündungen „Lüdersfelder Straße“ und „Dülwaldstraße“,
  - an der Südseite der „Dülwaldstraße“ sowie der Nordseite des Fußweges (von der Straße „Am Helweg“ zur „Probsthäger Straße“),
  - an der Ostseite der „Probsthäger Straße“ (zwischen Südgrenze des Hausgrundstücks „Probsthäger Str. 58“ und Nordgrenze des Hausgrundstücks „Probsthäger Str. 48D“),
  - an der Ostseite des Wirtschaftsweges bzw. der Straße „Am Johannishof“ (zwischen den Hausgrundstücken „Probsthäger Str. 48D“ und „Vornhäger Str. 33“).

**(Karte ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als Anlage 2 beigefügt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen

und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fälligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 12.09.2016

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

---

**Satzung der Stadt Stadthagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthagen – Südlich des Tulpenweges" (Sanierungssatzung „Südlich des Tulpenweges“)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 05.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Sanierungsgebiet**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 4,99 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadthagen – Südlich des Tulpenweges“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 2.000 abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

*(Karte "Anlage 1" ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)*

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4 Durchführungsfrist**

Die Durchführung der Sanierung soll gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren erfolgen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadthagen, 06.09.2016

Theiß  
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sanierungssatzung „Südlich des Tulpenweges“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Erläuterung und Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich Planen und Bauen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, 2. OG, Zimmer 224,

während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

In § 4 der Satzung wurde festgelegt, dass die Durchführung der Sanierung gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren erfolgen soll.

Auf die Vorschriften der §§ 144 und 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können von jedermann bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich Planen und Bauen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, 2. OG, Zimmer 224, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Stadthagen, 16.09.2016

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Theiß

---

**Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Eilsen**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nieders. GVBl.-Nr.32 / S.589), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. Nr. 5/2012), i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I, S. 95), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 16.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,

b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,

c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen an-

fallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

**Schmutzwasser** ist

a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Niederschlagswasser** ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) **Anschlusskanal** ist der Teil der Grundstücksentwässerungsanlage beginnend hinter dem Abzweigstutzen (T-Stück) bis einschließlich des 1. Kontrollschachtes (Revisionschachtes) hinter der Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

(6) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** inclusive des Teils des Anschlusskanals auf öffentlicher Verkehrsfläche endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** inclusive des Teils des Anschlusskanals auf öffentlicher Verkehrsfläche endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(7) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte und Einsteigschächte,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie

d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

(8) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Klein-

kläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

### § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentü-

mer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

## § 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## § 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens ein Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot

für abzubrechende Anlagen = gelb.

(4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG

erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/ in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in nur zu tragen, wenn die eingeleiteten Flüssigkeiten nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen. Werden keine Mängel festgestellt, die der/die Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, sind die Kosten nicht vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 9 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.

- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;

- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten;

- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

- Grund-, Drain- und Kühlwasser;

- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S.2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20.Juli.2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

**("Anhang 1" ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigefügt)**

(4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.

(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-

Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).

(6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der/den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 10 Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.

(3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung herstellen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals zu erstatten.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal im Bereich der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten für Reparaturmaßnahmen und Reinigung des Anschlusskanals in diesem Bereich hat die Samtgemeinde zu tragen. Die Kosten für die Reparatur eines vom Grundstückseigentümer verursachten Schadens sind unabhängig davon vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Hinter der Grundstücksgrenze trägt der/die Grundstückseigentümer/in die Kosten der Reparaturmaßnahmen und Reinigung des Anschlusskanals.

(6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2033 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

(2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder

Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

(5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

### § 13 Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

#### § 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

(2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube

- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

(3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

#### § 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) § 11 gilt entsprechend.

(3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

#### § 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

(1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlage der Kleinkläranlagen.

(4) Eine Entleerung der Vorkläranlage hat alle 5 Jahre zu erfolgen.

(5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlage zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.

(6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### IV. Schlussvorschriften

## § 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 18 Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

## § 19 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

## § 20 Befreiungen

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 21 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der

Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,

b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,

c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## § 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;

2. § 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;

3. § 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;

4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

6. §§ 8, 9, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungs-werten entsprechen;

7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;

8. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;

9. § 12 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

10. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;

11. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder

durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;

12. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;

13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### § 23 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Bauabteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

### § 24 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### § 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1996 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22.10.2001 (Abl. RB Han. 2001/23 v. 07.11.2011) außer Kraft.

Bad Eilsen, den 26.08.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

### Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 05.12.1983

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Der § 11 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der von dem Grundstück aus in die öffentliche Entwässerungsanlage zugeführten Wassermenge berechnet und beträgt je cbm zugeführter Wassermenge in allen Klärwerksbereichen der Samtgemeinde 2,80 €.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lindhorst, 29.08.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

### Satzung zur 18. Änderung der Gebührenordnung der Satzung der Samtgemeinde Lindhorst über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 10. Oktober 1974

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderung

Der § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen cbm Frischwasser ab dem 01.01.2017 = 1,32 Euro netto.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lindhorst, 29.08.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Samtgemeinde Lindhorst vom 03.06.2013

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 29. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I Satzungsänderungen

1. In § 1 Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Vertreter/Vertreterinnen“ gestrichen und durch das Wort „Ersatzvertreter/innen“ ersetzt.

2.

a) Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Samtgemeinde Lindhorst lädt öffentlich zur Delegiertenversammlung des Senioren- und Behindertenbeirates ein und führt die Wahlen durch. Für die öffentliche Einladung gelten die Vorgaben aus der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst. Jede/r Delegierte hat drei Stimmen. Stimmen können kumuliert verteilt werden. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt werden sieben bzw. neun Bewerber/innen aus der Delegiertenversammlung. Gewählt sind die Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Bewerber/innen mit den nächsten vier höheren Stimmenzahlen sind in der entsprechenden Reihenfolge als Ersatzvertreter/innen gewählt.

b) In § 2 wird ein Absatz 6 in folgender Fassung hinzugefügt:

Jede Mitgliedsgemeinde Lindhorst/Lüdersfeld/Beckedorf/Heuerßen sollte mit mindestens einem/einer Vertreter/in im Beirat vertreten sein.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 06. September 2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Samtgemeinde Lindhorst**

Auf Grund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung vom 29. August 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I Satzungsänderungen**

1. In § 1 Absatz 3 werden die Worte „12,00 Euro“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.

2. In § 5 werden die Worte „12,00 Euro“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. November 2016 in Kraft.

Lindhorst, den 06. September 2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
Andreas Günther

**Redaktionelle Korrektur der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 8/2016 vom 29.07.2016 auf Seite 102 veröffentlichte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf ist im Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 4 fehlerhaft.

§ 7 Abs. 1 Satz 4 lautet richtig: "Die Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in der Ganztagsbetreuung richten sich nach Aufwand und werden ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 auf monatlich 60,- € festgelegt."

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Beckedorf, den 30.08.2016

Gemeinde Beckedorf

D.Wall  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	755.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	859.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	747.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	42.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	783.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	806.200 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 28.000,- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 200.000,- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, 15.09.2016.  
Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter A. Stöber  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 29.08.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.10.2016 bis zum 17.10.2016 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstr.55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10 zu folgenden Öffnungszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus

31700 Heuerßen, 15.09.2016.  
Ort Datum der Ausfertigung

A. Walter A. Stöber  
Bürgermeister Stv. Bürgermeister

**Gemeinde Haste**  
**Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Haste hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt:

**(Karte ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als Anlage 5 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) nebst Begründung liegt ab sofort in der allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Haste, Hauptstraße 42, 31559

Haste, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Haste, den 01.09.2016

Sandmann  
Bürgermeister

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 7 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden folgende monatliche Gebühren erhoben, die neben den Betreuungsgebühren zu entrichten sind:

Kindertagesstätte Bergkrug	48,00 €
Hort Seggebruch (5 Tage) -ohne Ferienbetreuung-	41,00 €
Hort Seggebruch (3 Tage) -ohne Ferienbetreuung-	24,60 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen. Dies gilt nicht für die Dauer der angebotenen Ferienbetreuung.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

31691 Helpsen, 22.09.2016

Kesselring Köritz  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“	23,00 €
----------------------------	---------

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

31691 Helpsen, 22.09.2016

Kesselring Köritz  
Bürgermeister Gemeindedirektor

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 6. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	115,-- €	95,-- €	
Sonderöffnung Kindergarten Liekwegen von 12.30 bis 13.00 Uhr	11,-- €	9,-- €	
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	33,-- €	27,-- €	

b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen			
7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	154,-- €	126,-- €	
7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	165,-- €	135,-- €	
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sülbeck)	44,-- €	36,-- €	

Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.

c) für den Besuch in den Hortgruppen		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	160,-- €	135,-- €	
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	135,-- €	115,-- €	

Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)		
Plätze bis 17.30 Uhr	128,-- €	109,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	113,-- €	97,-- €

d) für den Besuch der Krippengruppen von		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,-- €	140,-- €	
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	245,-- €	196,-- €	
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	263,-- €	211,-- €	

Sonderöffnung Krippe Sülbeck von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	60,-- €	48,-- €
--	---------	---------

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

e) Sofern ein Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt, wird für das Mittagessen folgende zusätzliche monatliche Gebühr erhoben:

Kindertagesstätte Liekwegen (5 Tage)	38,-- €
Kindertagesstätte Liekwegen (3 Tage)	23,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (5 Tage)	36,-- €
Kindertagesstätte Sülbeck (3 Tage)	22,-- €
Hort Nienstädt (5 Tage) – ohne Ferien	43,-- €
Hort Nienstädt (3 Tage) – ohne Ferien	26,-- €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche im Monat nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 09.09.2016

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Bekanntmachung**

**Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt zum 01.01.2011**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzieller Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG) zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen.

**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 125 des Amtsblatts als Anlage 6 beigefügt)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 23.11.2015 bis 10.12.2015 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt zum 01.01.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt einschließlich Bilanzbericht und Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Gemeindeverwaltung Nienstädt, Sülbecker Str. 8, 31688 Nienstädt und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nienstädt, 12.09.2016

Gemeinde Nienstädt

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

---

**Redaktionelle Korrektur der Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Die aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung in der Sitzung am 21.11.2013 des Rates der Samtgemeinde Sachsenhagen erlassene Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung wird wie folgt redaktionell geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig reinigt,
- b) die in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig streut oder räumt,
- c) das Reinigen nicht in dem in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt,
- d) das Streuen und Schneeräumen nicht in dem in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.

Die redaktionelle Korrektur tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Sachsenhagen, den 21.09.2016

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Reichert

---

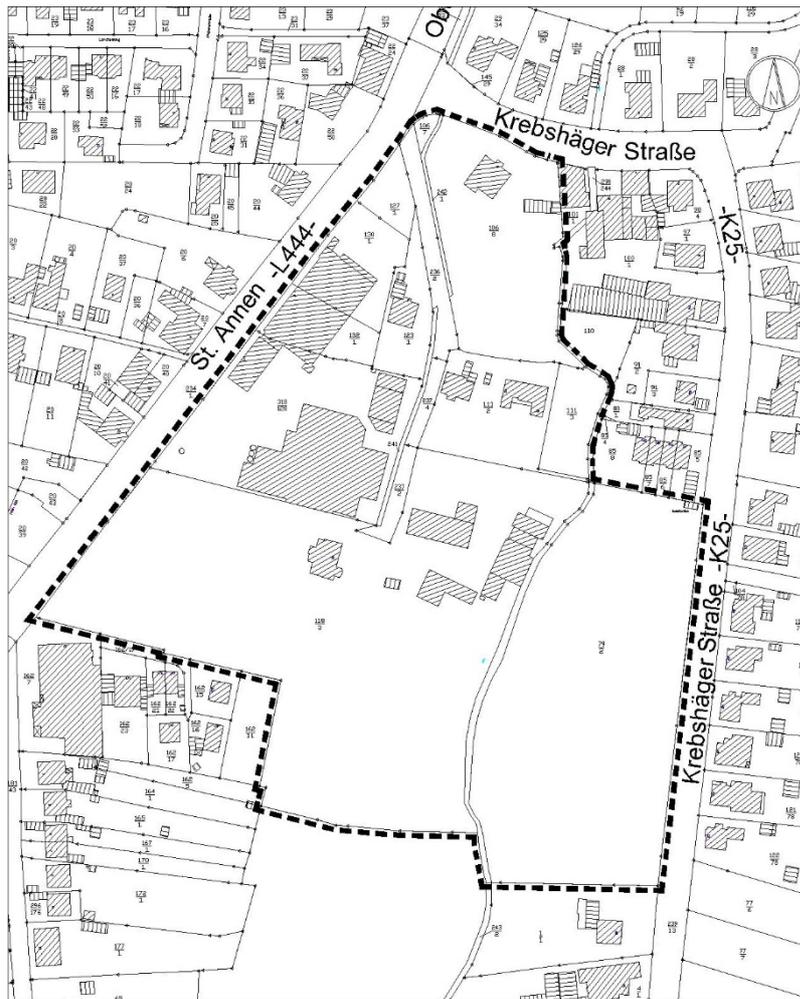
**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

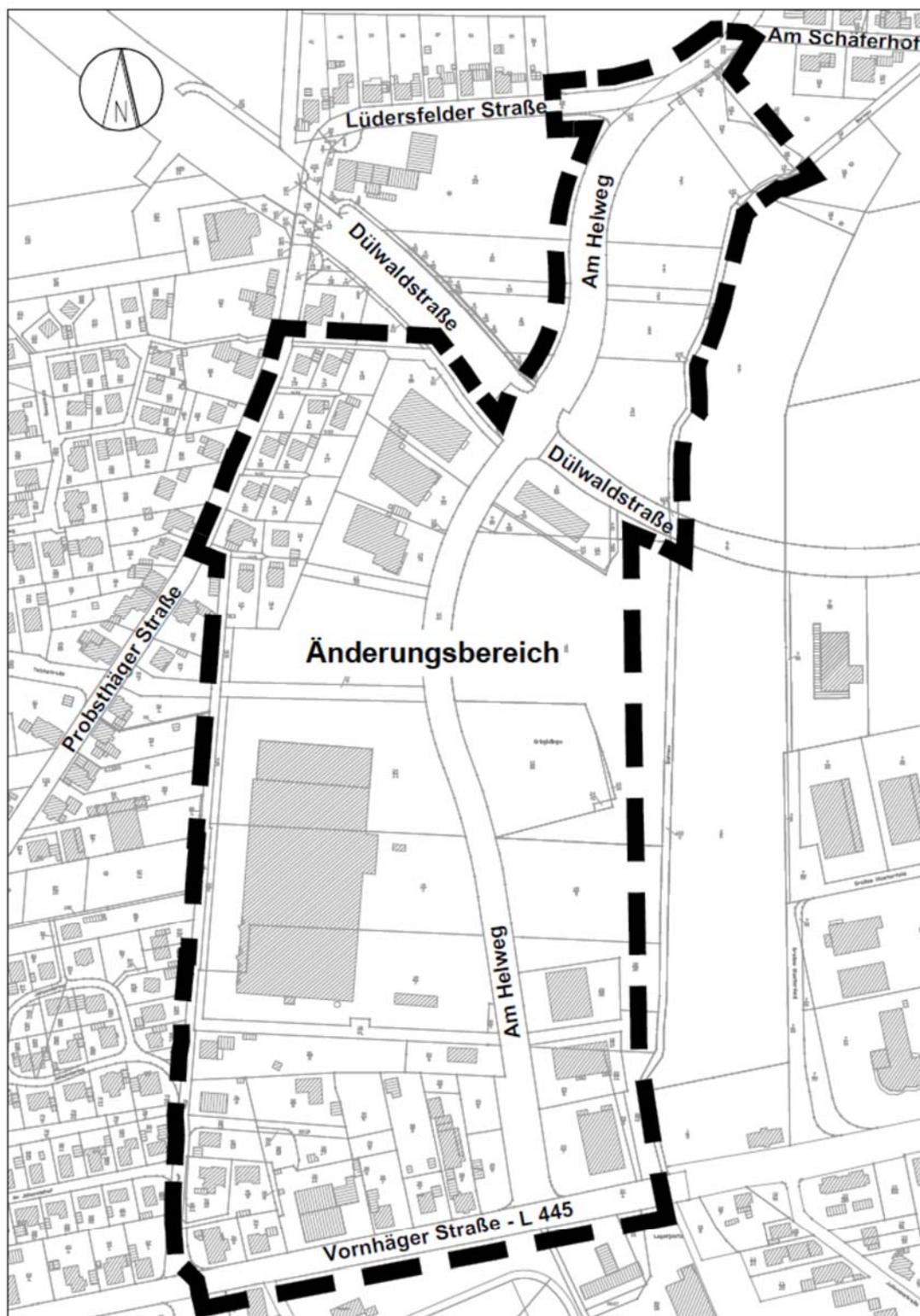
**Satzung der Stadt Stadthagen über den Erlass einer Veränderungssperre**  
(Amtsblatt Seite 113)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit Örtlicher Bauvorschrift zur Gestaltung**  
(Amtsblatt Seite 113)

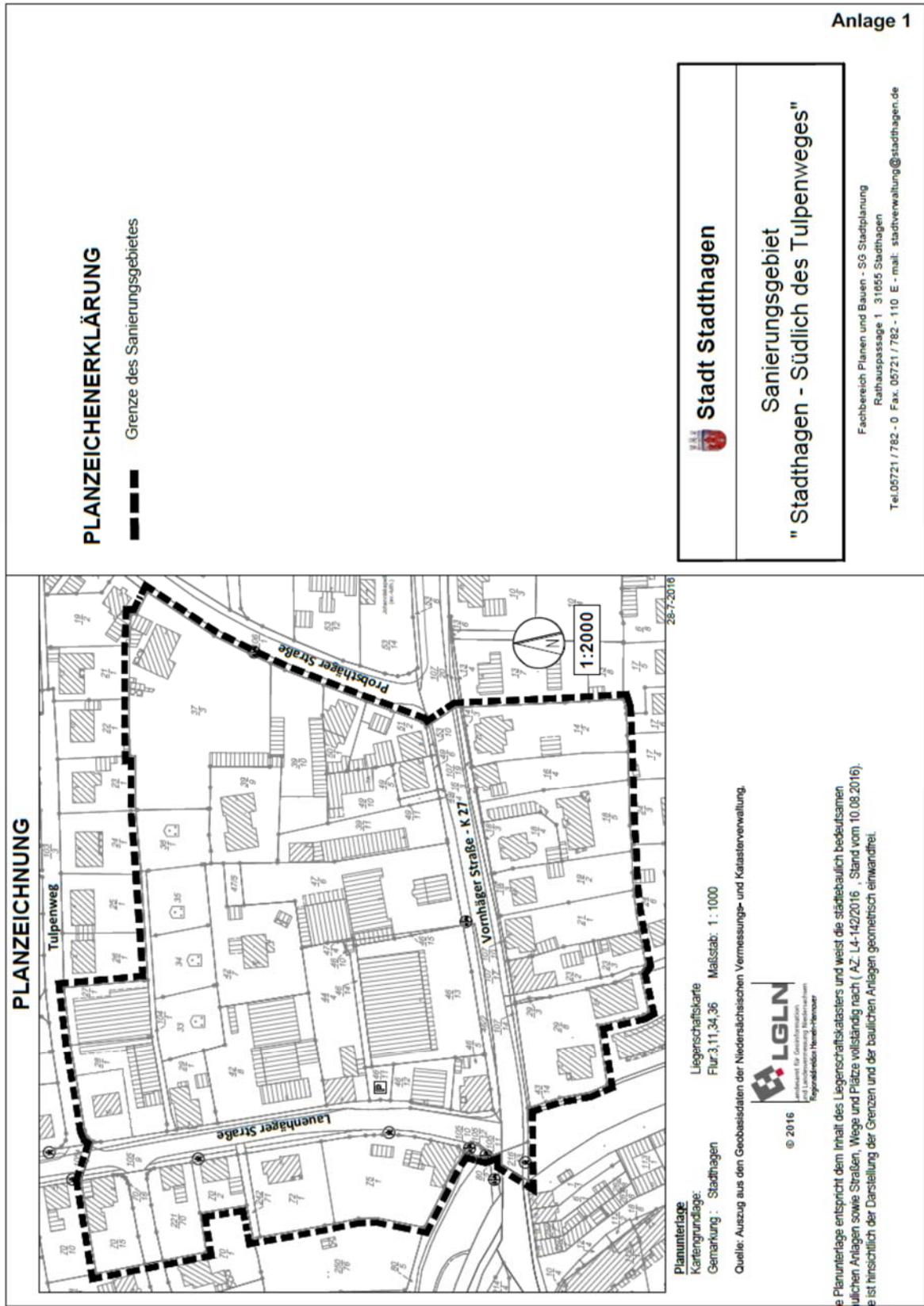


Grundlage: ALK 1:1000 ( Verkleinerung )

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für  
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Hannover

Anlage 3:

Satzung der Stadt Stadthagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadthagen – Südlich des Tulpenweges" (Sanierungssatzung „Südlich des Tulpenweges“)  
(Amtsblatt Seite 114)



Anlage 4:

**Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Eilsen**  
 (Amtsblatt Seite 114)
**Anhang 1**

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen – DEV-Nummern	
	a) Temperatur <b>35°C</b>		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens <b>6,5</b> höchstens <b>10</b>	DIN 38404-C5	Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:  Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	<b>1-10 ml/l,</b> <b>nach 0,5 Std.</b> <b>Absetzzeit</b>	DIN 38409-H9	Juli 1980
<b>2</b>	<b>Schwefel flüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	<b>gesamt 300 mg/l</b>	DEV H56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46.Lieferung 2000)	
<b>3</b>	<b>Kohlenwasserstoff</b>			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	<b>100 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten beachten)	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	<b>20 mg/l</b>	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	<b>1 mg/l</b>	DIN EN ISO 1485 – H 14	Nov. 1997
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoff (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1, -1-Trichlorethan Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (CL)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
<b>4</b>	<b>Organische halogenfreie Lösemittel</b>		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	<b>10 g/l</b> als TOC	Gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 - F9	Mai 1991
<b>5.</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	<b>0,5 mg/l</b>	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	<b>1,0 mg/l</b>	DIN 38406-E6 DIN 38046-E16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999

	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 28405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1999 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E29	März 1990 Sep. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E22 DIN 38406-E 29	Sep. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A:3-E19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeit bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		
<b>6</b>	<b>Anorganische Stoffe (gelöst)</b>			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l <5000 EW  200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23  DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005  Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 19185
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S <sup>2-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992

<b>7</b>	<b>Organische Stoffe</b>			
	a) Phenolindex, wasserdampflichtige	<b>100 mg/l</b>	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint		
<b>8</b>	<b>Spontane Sauerstoffzehrung</b>			
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser – und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986)	<b>100 mg/l</b>	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

(weiter mit Anlage 5 des Amtsblatts)

Anlage 5:

**Gemeinde Haste; Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Bereich Wilhelmsdorf - (gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)**  
(Amtsblatt Seite 123)



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 6)

Anlage 6:

**Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nienstädt zum 01.01.2011**  
 (Amtsblatt Seite 124)

**Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2011 – Gemeinde Nienstädt**

<b>Aktiva</b>	Vorjahr	Haushaltsjahr	<b>Passiva</b>	Vorjahr	Haushaltsjahr
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>		- €	<b>1. Nettoposition</b>		<b>10.551.418,37 €</b>
<b>2. Sachvermögen</b>		<b>11.786.439,18 €</b>	1.1 <i>Basis-Reinvermögen</i>		6.619.666,73 €
<b>3. Finanzanlagen</b>		<b>287.129,44 €</b>	1.2 <i>Rücklagen</i>		- €
<b>4. Liquide Mittel</b>		<b>33.583,58 €</b>	1.3 <i>Jahresergebnis</i>		- €
<b>5. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		- €	1.4 <i>Sonderposten</i>		3.931.751,64 €
			<b>2. Schulden</b>		<b>787.530,52 €</b>
			2.1 <i>Geldschulden</i>		763.136,49 €
			davon		
			2.1.1 <i>Liquiditätskredite</i>		- €
			2.1.2 <i>Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)</i>		763.136,49 €
			2.2 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>		- €
			2.3 <i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		20.220,53 €
			2.4 <i>Transferverbindlichkeiten</i>		100,00 €
			2.5 <i>Sonstige Verbindlichkeiten</i>		4.073,50 €
			<b>3. Rückstellungen</b>		<b>759.594,95 €</b>
			<b>4. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>8.608,36 €</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>12.107.152,20 €</b>	<b>Summe Passiva</b>		<b>12.107.152,20 €</b>